

## Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Andernach

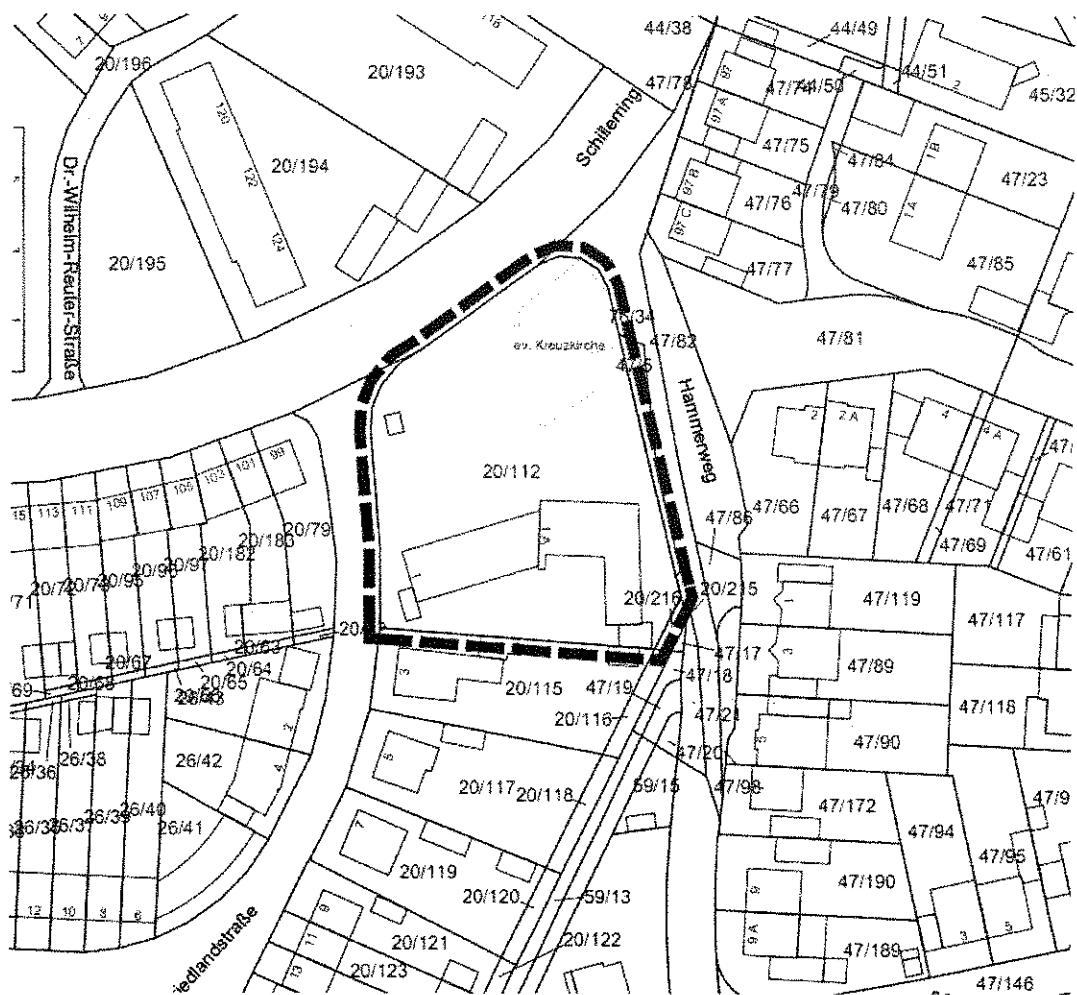
## **Über das Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplans „Auf dem Hammerweg“**

Der Stadtrat der Stadt Andernach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.07.2025 auf Grund von § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) die 3. Änderung des Bebauungsplans „Auf dem Hammerweg“ als Satzung beschlossen.

Der vorstehende Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das ca. 3.114 m<sup>2</sup> große Plangebiet befindet sich im Südosten der Kernstadt, zwischen der Friedlandstraße, dem Hammerweg und dem Schillerring.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie umgrenzt.



## **Planungsziele**

Auf dem Grundstück der evangelischen Kirchengemeinde Andernach mit dem Flurstück 20/112 (Gemarkung Andernach, Flur 18) befindet sich das ehemalige Gemeindezentrum Kreuzkirche, bestehend aus einem Kirchengebäude und Nebengebäuden sowie einem Kampanile (ein freistehender Glockenturm). Die bisherige Nutzung der Gebäude als Kirche sowie der Nebengebäude als Jugendhaus, Büroräume und Gemeindesaal wurde durch den Träger aufgegeben. Die ehemalige Kreuzkirche sowie das Gemeindezentrum als Ganzes wurden inzwischen entwidmet.

Der bisher geltende Bebauungsplan „Auf dem Hammerweg“, 2. Änderung setzt für das Grundstück eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ fest. Für eine nichtkirchliche Nachnutzung der Bestandsgebäude ist die Änderung des wirksamen Bebauungsplans hinsichtlich der Art der zulässigen Nutzung erforderlich.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans wird diese Fläche nach § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Hierbei wird sich städtebaulich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche, Baugestaltung sowie weiteren Festsetzungen an den Belangen der „kirchlich-sozialen Vornutzung“, der Denkmalpflege (s.u.) sowie an den Regelungen des wirksamen Bebauungsplans „Auf dem Hammerweg“, 2. Änderung und dem Planungsumfeld orientiert.

## **Hinweis**

Die Ausfertigung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB erfolgte durch Herrn Oberbürgermeister Christian Greiner am 28.10.2025.

**Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.**

Die Bebauungsplanurkunde mit Plandarstellung, Textteil und Begründung kann bei der Stadtverwaltung Andernach, Rathaus, Stadtplanungsamt, Läufstraße 11, Zimmer 315 eingesehen werden. Termine können per E-Mail über die Adresse stadtplanung@andernach.de oder telefonisch über folgende Nummern vereinbart werden:

Frau Freundt: 02632/922-288, Herr Trapp: 02632/922-239

Die Termine werden während der Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr vergeben.

Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Es können auch Termine außerhalb der o. g. Uhrzeiten vereinbart werden.

Zusätzlich sind die Planunterlagen in das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz (<http://www.geoportal.rlp.de>) eingestellt. Einsehbar sind die Planunterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Andernach ([www.andernach.de](http://www.andernach.de)) unter der Rubrik ► Verwaltung ► Ortsrecht/Bauleitpläne ► Bebauungspläne.

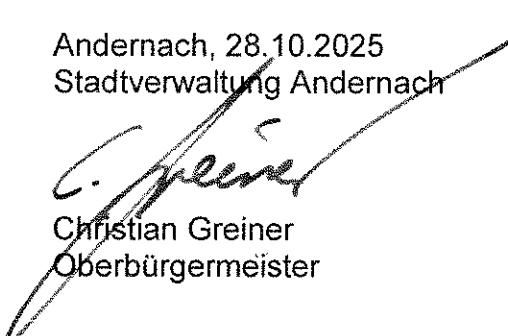
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren, gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Andernach geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder solchen, die aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Andernach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Andernach, 28.10.2025  
Stadtverwaltung Andernach

  
Christian Greiner  
Oberbürgermeister